

RS OGH 1988/2/24 1Ob2/88, 1Ob7/88, 1Ob623/92, 4N516/97, 1Ob92/98f, 5Ob335/98w, 1Ob42/99d, 4N517/99,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1988

Norm

JN §19 Z2

Rechtssatz

Auf Grund der bloßen Tatsache, dass Amtshaftungsansprüche wegen Verzögerung einer Rekursentscheidung geltend gemacht werden, kann keine Befangenheit der im Senat tätigen Richter angenommen werden. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, um in solchen Fällen Zweifel an der Unbefangenheit annehmen zu können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/88
Entscheidungstext OGH 24.02.1988 1 Ob 2/88
- 1 Ob 7/88
Entscheidungstext OGH 16.03.1988 1 Ob 7/88
- 1 Ob 623/92
Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 623/92
Auch; Beisatz: Dies gilt auch für den Fall, dass eine Partei Strafanzeigen bzw Disziplinaranzeigen gegen einen Richter erstattet. (T1)
- 4 N 516/97
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 4 N 516/97
Vgl auch
- 1 Ob 92/98f
Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 92/98f
Beis wie T1
- 5 Ob 335/98w
Entscheidungstext OGH 12.01.1999 5 Ob 335/98w
Vgl auch; nur: Auf Grund der bloßen Tatsache, dass Amtshaftungsansprüche wegen Verzögerung einer Rekursentscheidung geltend gemacht werden, kann keine Befangenheit der im Senat tätigen Richter angenommen werden. (T2)
- 1 Ob 42/99d
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 42/99d
nur: Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, um in solchen Fällen Zweifel an der Unbefangenheit

annehmen zu können. (T3); Beis wie T1

- 4 N 517/99

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 4 N 517/99

Auch; Beis wie T1

- 7 N 514/99

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 N 514/99

Ähnlich; Beisatz: Hier: Unbegründete und substanzlose Strafanzeigen gegen Richter. (T4)

- 3 Ob 214/01v

Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 214/01v

Vgl auch; Beis wie T1

- 3 Ob 47/02m

Entscheidungstext OGH 20.03.2002 3 Ob 47/02m

Auch

- 7 Ob 281/02b

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 281/02b

Auch

- 6 Ob 213/05z

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 213/05z

Auch; Beisatz: Das Argument, jeder von einem Amtshaftungsverfahren betroffene Richter sei von einem weiteren Verfahren ausgeschlossen, ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil es sonst jede Partei in der Hand hätte, durch Erhebung einer (auch völlig unberechtigten) Amtshaftungsklage den ihr missliebigen gesetzlichen Richter an der weiteren Ausübung seines Amtes zu hindern. (T5); Beisatz: Ein Richter ist auch nicht etwa deshalb befangen, weil eine der Streitparteien Strafanzeigen oder Disziplinaranzeigen gegen ihn erstattet. (T6)

- 7 Ob 252/07w

Entscheidungstext OGH 12.12.2007 7 Ob 252/07w

nur: Auf Grund der bloßen Tatsache, dass Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden, kann keine Befangenheit des Richters angenommen werden. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, um in solchen Fällen Zweifel an der Unbefangenheit annehmen zu können. (T7); Beis wie T5

- 1 Präs 2690-2688/09v

Entscheidungstext OGH 23.06.2009 1 Präs 2690-2688/09v

Vgl auch; nur T3; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Die Ankündigung eines Richters gegen den Ablehnungswerber eine Strafanzeige wegen Verleumdung einzubringen, kann die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Richters ohne Hinzutreten besonderer Umstände - an denen es hier fehlt - ebenso wenig zweifelhaft erscheinen lassen wie eine gegen den Richter eingebrachte Straf- oder Disziplinaranzeige. (T8)

- 1 Präs 1521-5612/09v

Entscheidungstext OGH 03.12.2009 1 Präs 1521-5612/09v

Vgl auch; nur T3; Beis ähnlich wie T1

- 8 Ob 143/12f

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 8 Ob 143/12f

nur T7

- 8 Ob 115/14s

Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 115/14s

Auch

- 1 Ob 59/18k

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 59/18k

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T6

- 6 Ob 16/22d

Entscheidungstext OGH 25.02.2022 6 Ob 16/22d

Vgl; Beisatz: Hier: Zum Nichtvorliegen eines Delegierungsgrundes nach § 31 JN. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0046101

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at